

Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

In dem Sanktionsverfahren gegen

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/52

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
- die Vorsitzende

- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 21.02.2022 entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird wegen Überschreitung des Order Transaktions-Verhältnisses (OTV) am 04. Mai 2021 (§ 17 b BörsO) mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Überschreitung des Order Transaktions-Verhältnisses (OTV) am 04. Mai 2021 und damit der Verstoß gegen § 17b BörsO)

Die Beteiligte ist seit Januar 2021 an der Eurex Deutschland zugelassen.

Am 04. Mai 2021 kam es nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (Hüst) zu einer Überschreitung des OTV in dem EUREX Produkt FGBL um 679,00 bei festgesetztem volumenbasierten OTV von 10.000,00.

Die Beteiligte gab auf Befragen der Hüst die Überschreitung zu mit dem Bemerkten die Überschreitung beruhe auf einer fehlerhaften Konfiguration der Überwachungssysteme. Der Fehler sei umgehend beseitigt worden. Außerdem habe sie weitere Überwachungsprozesse eingeführt. Die Überschreitung sei nicht in der Absicht geschehen manipulativ oder missbräuchlich den Markt zu stören.

Die Handelsüberwachungsstelle sah in diesem Handelsverhalten einen möglichen Verstoß gegen § 17 b BörsO, der den Börsenteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Ordereingaben zu den ausgeführten Geschäften zu gewährleisten.

Unter dem 02. November 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung dementsprechend von diesem Verstoß.

Unter dem 06. Dezember 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass der Beteiligten der Vorwurf eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 17 b BörsO zu machen sei. Hierzu sind rechtliche Ausführungen gemacht.

Das Sanktionsverfahren wurde der Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte vertieft im vorliegenden Verfahren ihre Anmerkungen mit dem Ausdruck des Bedauerns. Bei den Eingaben habe keine böse Absicht vorgelegen. Sie sei stets darauf bedacht, sämtliche Regularien beim Handel an der Eurex einzuhalten.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte war bislang an keinem den Sanktionsverfahren beteiligt.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligten ist eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer aus § 17b BörsO resultierenden Pflicht zur Last zulegen.

Danach ist der Handelsteilnehmer verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Odereingaben zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten.

Die Verletzung dieser Vorschrift ist durch die Beteiligte zugestanden.

Der Beteiligten ist ein zumindest fahrlässiges Verschulden anzulasten.

Sie hätte die Einhaltung des OTV bei den Eingaben am 04. Mai 2021 berücksichtigen müssen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie durch Kontrolle ihrer technischen Überwachungssysteme, wie ja auch im Nachhinein geschehen, die Überschreitung nicht hätte vermeiden können.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Beteiligte hat den Vorfall sehr bedauert

Entlastend wurde gewichtet, dass lediglich ein derartiger Verstoß in einem Monat vorgekommen ist. Die Beteiligte den Sachverhalt zugestanden und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Ihre Einlassungen im Sanktionsverfahren erweisen, dass sie sorgfältig darauf bedacht ist, sämtliche Regularien im Handel an der Eurex einzuhalten.

Die Beteiligte hat umgehend ein System installiert, das künftige Verstöße vermeiden wird. Weitere Überwachungsmaßnahmen hat sie zugesagt.

Entscheidend hat der Sanktionsausschuss auch berücksichtigt, dass eventuelle finanzielle Nachteile für andere Marktteilnehmer bzw. Vorteile für die Beteiligte selbst jedenfalls nicht nachweisbar entstanden sind.

Berücksichtigt wurde auch, dass die Beteiligte bislang nicht in Sanktionsverfahren involviert war.

Es konnte allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die ihr zumutbare Sorgfalt in ihrem internen Organisationbereich nicht walten lassen

Die obigen entlastenden Aspekte überwogen allerdings bei der Sanktionierung im vorliegenden Verfahren.

Deshalb erschien ein Verweis sachgerecht.

Trotz des einsichtigen Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens stellt sich ein Verweis als angemessen dar. (§32 Absatz 1 Satz 1) Börsen Verordnung.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/52

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland